

Deutscher Bundestag

Drucksache 18/6370

18. Wahlperiode

14.10.2015

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

- Drucksachen 18/3785, 18/3993, 18/4164, 18/4189, 18/4514 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Torsten Albig

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 91. Sitzung am 5. März 2015 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Vermittlungsausschuss

gez. Dr. Wadephul
Vorsitzender

gez. Grosse-Brömer
Berichterstatter

gez. Albig
Berichterstatter

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 1

Änderung des Regionalisierungsgesetzes".

2. Der Artikel 2 wird durch folgende Artikel 2 und 3 ersetzt:

'Artikel 2

Weitere Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

"§ 5

Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für jedes Jahr ein Betrag zu.

(2) Für das Jahr 2016 wird der Betrag auf 8 Milliarden Euro festgesetzt.

(3) Ab dem Jahr 2017 bis einschließlich des Jahres 2031 steigt der in Absatz 2 bezeichnete Betrag jährlich um 1,8 vom Hundert.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Zugrundelegen der Entwicklung der Verkehrsleistung und der Bevölkerungsentwicklung die Vomhundertsätze zur Verteilung der sich nach § 5 Absatz 2 und 3 ergebenden Beträge festzulegen.

(5) Die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte, insbesondere der Stations- und Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ist nach Maßgabe des Eisenbahnregulierungsrechts zu begrenzen.

§ 6

Verwendung

(1) Mit den Beträgen nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.

(2) Die Länder weisen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres nach. Die Bundesregierung erstellt jährlich aus den Nachweisen der Länder einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird."

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

"Anlage
(zu § 6 Absatz 2)

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel							
für das Bundesland		im Jahr:					
Übersendung bis 30.09. des Folgejahres an BMVI							
				Beträge in Euro			
Bereich	Veranschlagt im Landeshaushalt bei	Verwendungszweck	Berichtsjahr SOLL und IST	Vorjahr IST	Vor-Vorjahr IST	Anteil Regionalisierungsmittel an Gesamtmitteln in %	
	Kap. / Tit.						
1	Verfügbare Mittel	Zuweisung nach § 5 RegG					
		Reste Vorjahr					
		verfügbare Mittel gesamt					
2	Leistungsbestellungen	Bestellungen im SPNV					
		davon mit Ausschreibung vergeben ¹					
		davon ohne Ausschreibung vergeben ¹					
		Bestellerentgelte					
		davon Trassenentgelte					
		davon Stationsentgelte					
		Bestellungen im ÖPNV					
		davon mit Ausschreibung vergeben					
3	Managementaufwand	SPNV					
		ÖPNV					
4	Investitionen in Verkehrsanlagen	SPNV					
		Anzahl / Bauprojekte ab 5 Mio. € ²					
		davon DB Netz AG					
		davon DB Station & Service AG					
		davon Sonstige					
5	Investitionen in Fahrzeuge	ÖPNV					
		SPNV					
		Anzahl / Zeitpunkt Beschaffung					
		davon DB AG					
6	Tarifausgleiche	davon NE-Bahnen					
		Verbundförderung					
		Ausgleich Verkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz					
7	Sonstiges	Ausgleich nach § 145 Sozialgesetzbuch IX					
		Übersicht Verkehrsverträge					
		Dauer/Laufzeit					
		Entwicklung ZugKm					
		Bestellte ZugKm, betriebene Strecken-Kilometer, erbrachte Zugkilometer, erbrachte Personenkilometer, Reduzierung Energieverbrauch und Lärm- und Schadstoffemissionen im Berichtsjahr und den beiden Vorjahren					
Anteil SPNV / ÖPNV am gesamten Verkehrsmarkt							
8	Summe Ausgaben	Aufwendungen in Verkehrsverträgen für Digitalisierung					
9	Differenz verfügbare Mittel / Ausgaben ³						

¹ jeweils unter Angabe von

Anteil DB AG

Anteil Wettbewerber

² Investitionen in Verkehrsanlagen müssen ab einem Volumen ab 5 Mio € näher beschrieben werden:

einzelne Bauprojekte

Kosten, Zeitraum

Rückstellungen erforderlich/Höhe "

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.'